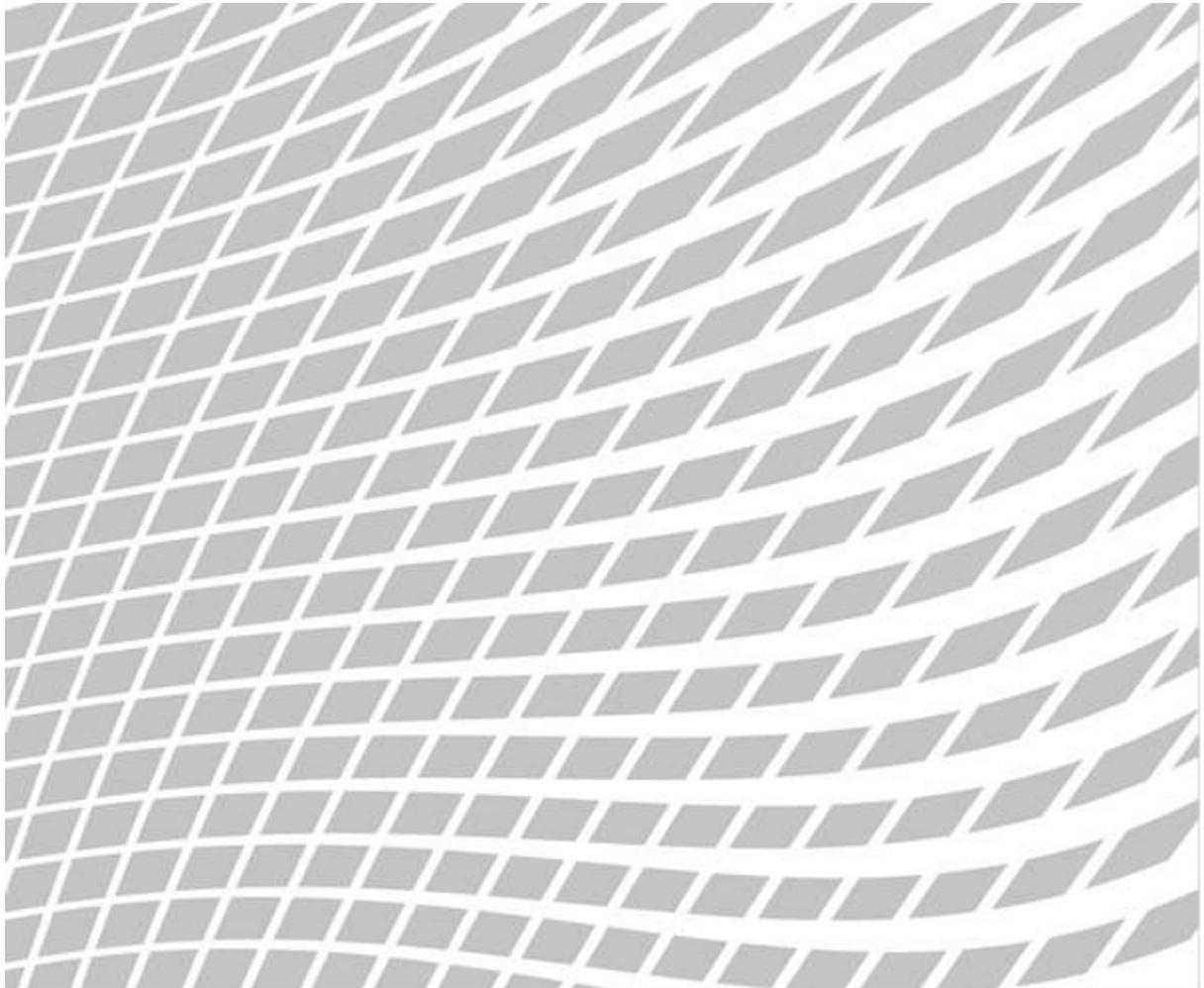


21. Dezember 2015

Rundschreiben 2016/xx "Video- und Online-identifizierung"

Erläuterungsbericht



Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
1 Hintergrund und Zielsetzung	4
2 Erläuterungen	4
2.1 Generelles	4
2.2 Videoidentifizierung	6
2.3 Weitere Formen der Online-Identifizierung	7
2.4 Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung	9
2.5 Beizug Dritter.....	10
2.6 Prüfung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung.....	11
2.7 Technologieneutralität	11
3 Weiteres Vorgehen.....	11
4 Glossar	11

Kernpunkte

1. Das Rundschreiben "Video- und Onlineidentifizierung" verfolgt das Ziel, die Sorgfaltspflichten nach Geldwäschereigesetz (GwG) und deren Ausführungsbestimmungen im Kontext der digitalen Erbringung von Finanzdienstleistungen auszulegen. Im Vordergrund steht dabei die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über digitale Kanäle.
2. Unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen wird es einem Finanzintermediär neu erlaubt sein, eine Geschäftsbeziehung mit einem Kunden mittels audiovisueller Kommunikation in Echtzeit (d.h. Videoübertragung) aufzunehmen. In rechtlicher Hinsicht wird die so erfolgte Identifizierung der Vertragspartei der sog. persönlichen Vorsprache gleichgestellt. Der Abschnitt III „Videoidentifizierung“ regelt die Einzelheiten.
3. Unter dem Abschnitt IV „Weitere Formen der Online-Identifizierung“ werden unterschiedliche Ansätze erfasst, die primär die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung via Internet erleichtern. Insbesondere werden Regeln zu Alternativverfahren hinsichtlich der vom Kunden beizubringenden echtheitsbestätigten Kopie seines Ausweisdokuments aufgestellt. Diese muss neu nicht mehr zwingend in physischer Form ausgestellt und dem Finanzintermediär eingereicht werden, sondern kann im Rahmen einer Online-Identifizierung erstellt werden.
4. Die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung muss neu nicht mehr zwingend handschriftlich signiert und dem Finanzintermediär physisch eingereicht bzw. retourniert werden. Die in Abschnitt V „Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung“ aufgestellten Regeln sehen Alternativverfahren vor, die dem stetig wachsenden digitalen Umfeld Rechnung tragen.
5. Im Abschnitt VIII „Technologieneutralität“ wird die Auslegung der massgeblichen Artikel der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) im digitalen Kontext präzisiert.

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Im Zuge der Digitalisierung von Finanzdienstleistungen sprechen immer mehr Finanzintermediäre ihre Kunden auf dem elektronischen Weg über Internet und via mobile Geräte an. Die Regulierung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist hingegen in erster Linie für Geschäftsbeziehungen in einem analogen Umfeld konzipiert worden. Dies gilt insbesondere für die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen.

Die FINMA ist bestrebt, die von ihr erlassenen Regeln konsequent technologie-neutral auszugestalten. Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sollen den technologischen Entwicklungen neutral gegenüberstehen und sie weder aktiv fördern noch behindern. Nicht gerechtfertigte Schranken für neue Marktteilnehmer und neue Dienstleistungen sollen abgebaut werden. Die Regulierung soll einen fairen Wettbewerb zwischen allen Akteuren ermöglichen – unabhängig davon, ob eine Dienstleistung analog oder digital erbracht wird.

Zielsetzung dieses Rundschreibens ist es einerseits, die Sorgfaltspflichten nach GwG und seiner Ausführungsbestimmungen (GwV-FINMA¹, VSB 16², Reglement SRO SVV³) hinsichtlich eines digitalen Umfelds auszulegen⁴. Dies insbesondere betreffend die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über elektronische Kanäle. Andererseits soll die Auslegung der massgeblichen Bestimmungen der GwV-FINMA im digitalen Kontext präzisiert werden.

2 Erläuterungen

2.1 Generelles

Die Identifizierung der Vertragspartei bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung stellt einen elementaren Grundsatz in der Geldwäschereigesetzgebung dar. Die rechtliche Grundlage befindet sich in Art. 3 GwG. Art. 44 ff. GwV-FINMA, Art. 4 ff. VSB 16 und Art. 3 ff. Reglement SRO SVV konkretisieren die Gesetzesbestimmung.

Die Identifizierung einer natürlichen Person kann grundsätzlich auf zwei verschiedene Arten erfolgen: Einerseits durch persönliche Vorsprache der zu identifizierenden Person beim Finanzintermediär, wobei letzterer Einsicht in einen amtlichen Ausweis mit Fotografie nimmt, eine Kopie anfertigt und die

¹ Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 3. Juni 2015 (SR 955.033.0).

² Vereinbarung vom 1. Juni 2015 über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken.

³ Reglement vom 12. Juni 2015 der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

⁴ Die nachfolgenden Verweise auf die GwV-FINMA beziehen sich auch (ohne explizite Erwähnung) auf die analogen Bestimmungen der VSB und des Reglements der SRO SVV.

Kopie zu seinen Akten nimmt⁵. Andererseits kann die Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Bei dieser zweiten Variante identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei, indem er sich eine echtheitsbestätigte Kopie eines Identifikationsdokuments (sog. Echtheitsbestätigung) zustellen lässt und die Wohnsitzadresse der Vertragspartei durch Postzustellung oder auf andere, gleichwertige Weise überprüft⁶.

Die soeben erwähnten, auf die traditionelle Aufnahme von Geschäftsbeziehungen ausgerichteten Bestimmungen resultieren in einem sog. Medienbruch, sobald die Geschäftsbeziehung via Internet aufgenommen wird („Online-Eröffnung“). Der Medienbruch ergibt sich daraus, dass der Kunde im Rahmen des Identifizierungsvorgangs entweder persönlich in einer Geschäftsstelle des Finanzintermediärs vorstellig werden oder aber eine Echtheitsbestätigung in Papierform beibringen muss. Der Finanzintermediär seinerseits ist bei einer Online-Eröffnung einer Geschäftsbeziehung grundsätzlich dazu verpflichtet, die Wohnsitzadresse seiner Vertragspartei, d.h. des Kunden, durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise zu prüfen. Darüber hinaus hat der Finanzintermediär von einer Vertragspartei, deren Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird, zwingend eine schriftliche Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person einzuholen (z.B. mittels Formular A⁷)⁸. Die Online-Eröffnung einer Geschäftsbeziehung ist folglich sowohl für die Vertragspartei als auch für den Finanzintermediär mit einer oder mehreren zusätzlichen Handlungen verknüpft, die bislang grundsätzlich nicht ausschliesslich über den reinen Online-Kanal erfolgen konnten.

Bei der Revision vom 3. Juni 2015 der GwV-FINMA, die am 1. Januar 2016 in Kraft tritt, wurde gezielt eine Reihe von Erleichterungen verankert, um das Regelwerk an das digitale Zeitalter heranzuführen. Einerseits wurde das Einholen einer Ausweiskopie von der Datenbank eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdienstleistungen nach ZertES⁹ in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung durch die Vertragspartei der Einholung einer Echtheitsbestätigung gleichgestellt¹⁰. Damit kann zumindest hinsichtlich des Elements der Echtheitsbestätigung ein Medienbruch vermieden werden. Andererseits wurde in Art. 3 Abs. 2 GwV-FINMA verankert, dass die FINMA auch die Entwicklung von neuen Technologien, die eine gleichwertige Sicherheit für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten bietet, berücksichtigen kann.

Das Rundschreiben adressiert in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 GwV-FINMA mehrere Themenfelder, die einer technologieneutralen Auslegung bedürfen¹¹. Die im Rundschreiben statuierten Regeln stützen sich einerseits auf bestehende, innovative Geschäftsmodelle, die im Markt bereits verfügbar sind. Andererseits werden vom Rundschreiben Sachverhalte erfasst bzw. Bestimmungen im digitalen Kontext präzisierend ausgelegt.

⁵ Vgl. Art. 45 Abs. 1 GwV-FINMA, Art. 9 VSB 16, Art. 4 Abs. 1 Bst. a R SRO SVV.

⁶ Vgl. Art. 45 Abs. 2 GwV-FINMA, Art. 10 VSB 16.

⁷ Das Formular A (Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten) kann dem Anhang der VSB 16 entnommen werden.

⁸ Art. 59 Abs. 1 Bst. d GwV-FINMA, Art. 27 Abs. 4 VSB 16, Art. 9 Abs. 1 Bst. d R SRO SVV.

⁹ Bundesgesetz über die elektronische Signatur (SR 943.03).

¹⁰ Art. 49 Abs. 2 GwV-FINMA.

¹¹ Es sind dies primär die Abschnitte III „Videoidentifizierung“; IV „Weitere Formen der Online-Identifizierung“; V „Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung“; und VIII „Technologieneutralität“.

2.2 Videoidentifizierung

Unter dem Begriff der Videoidentifizierung ist die Identifizierung einer Vertragspartei per Videoübertragung zu verstehen. Die so erfolgte Identifizierung wird unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen der sog. persönlichen Vorsprache (z.B. des Kunden am Bankschalter) gleichgestellt. Daraus resultiert, dass die Vertragspartei dem Finanzintermediär keine echtheitsbestätigte Kopie ihres Identifizierungsdokuments beibringen muss. Der Finanzintermediär seinerseits kann auf das systematische Einholen einer schriftlichen Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person verzichten und muss auch die Wohnsitzadresse seiner Vertragspartei nicht zwingend überprüfen. Zu berücksichtigen ist aber, dass sich der Finanzintermediär auch bei der Gleichstellung mit einer persönlichen Vorsprache über die wirtschaftlich berechnete Person erkundigen muss und, wenn er keine Zweifel hat, dass die Vertragspartei auch die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person ist, dies nach Art. 59 Abs. 4 GwV-FINMA in geeigneter Form zu dokumentieren hat.

Damit die Video-Identifizierung der persönlichen Vorsprache gleichgestellt wird, müssen die in Rz 5 ff. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei der Vertragspartei um eine natürliche Person (siehe Rz 4 ff.) bzw. um eine juristische Person oder Personengesellschaft (siehe Rz 23 ff.) handelt oder ob die Geschäftsbeziehung mit mehreren Vertragsparteien (siehe Rz 27) aufgenommen werden soll.

Das in Rz 5 beschriebene Element der audiovisuellen Kommunikation in Echtzeit (*live*-Schaltung) stellt die Grundvoraussetzung der Videoidentifizierung dar. Wesensmerkmal ist der Aufbau und die ununterbrochene Aufrechterhaltung einer Videoübertragung (in Bild und Ton) zwischen der zu identifizierenden Person und dem Finanzintermediär bzw. eines Mitarbeitenden des Finanzintermediärs. Bei der Wahl der Video-Technologie ist der Finanzintermediär grundsätzlich frei, solange eine verschlüsselte Übertragung und die vertrauliche Behandlung der Daten gewährleistet werden kann und die Bild- und Tonqualität geeignet ist, um eine einwandfreie Identifizierung zu ermöglichen.

Rz 6 f. bringt zum Ausdruck, dass die Identifizierung der Vertragspartei unter Zuhilfenahme von technischen Mitteln zu erfolgen hat.

- Einerseits gilt dies in Bezug auf die Überprüfung der Echtheit des Identifizierungsdokuments. Hier wird insbesondere vorausgesetzt, dass eine maschinenlesbare Codierzeile („MRZ“) auf dem Identifizierungsdokuments enthalten ist, diese entschlüsselt wird und sodann mit den übrigen Daten auf dem Identifizierungsdokument abgeglichen wird. Zudem wird zwingend verlangt, dass die holografischen Elemente des Ausweisdokuments sowie mindestens eines der nachfolgenden Elemente systemgestützt überprüft werden: 3D-Bilder, kinematische Bewegungsstrukturen, Makro- und Mikroschriften und Wasserzeichen.
- Andererseits wird verlangt, dass die Angaben der vorgängig registrierten Vertragspartei mit den Angaben der zu identifizierenden Person übereinstimmen. Der Abgleich kann dabei unter

Zuhilfenahme von technischen Mitteln oder aber manuell, d.h. durch einen Menschen, erfolgen¹².

Bei den in Rz 9 aufgeführten technischen Massnahmen, die bei der Erstellung der für die Identifizierung notwendigen Fotografien schwierige Lichtverhältnisse kompensieren können, ist beispielweise an digitale Hochkontrastbilder (sog. HDR-Bild) zu denken, die entweder von Spezialkameras erstellt oder aber aus einer Belichtungsreihe von Fotos mit niedrigem Dynamikumfang rekonstruiert werden.

Der Vorgang der Identitätsprüfung als solcher hat gemäss Rz 13 anhand eines Gesprächs statt zu finden. Dessen Ablaufschema soll weitgehend standardisiert sein und gezielte Fragen an die zu identifizierende Person enthalten. Die Antworten der Vertragspartei sollen dabei nicht lediglich zur Kenntnis genommen werden, sondern der Finanzintermediär soll sie kritisch hinterfragen. Dabei soll das Verhaltensmuster der zu identifizierenden Person analysiert werden. Allfällige Auffälligkeiten und weitere verhaltenspsychologische Beobachtungen sollen mit in den Identifizierungsprozess bzw. den Entscheid über dessen Weiterführung oder dessen Abbruch einfließen.

Die in Rz 16 erwähnten technischen Hilfsmittel, die zur Überprüfung der Echtheit des Identifizierungsdokuments eingesetzt werden müssen, ergeben sich primär aus Rz 6 f. Der Finanzintermediär ist dafür verantwortlich, dass eine angemessene Prüfung über die Echtheit des Identifizierungsdokuments erfolgt.

Der Finanzintermediär hat den Identifizierungsvorgang abubrechen, sofern eines der in Rz 20–22 enthaltenen Kriterien erfüllt ist. Dabei ist es ihm freigestellt, die Vertragspartei zur weiteren Abklärung an eine seiner Geschäftsstelle zu verweisen. Eine allfällige Meldepflicht nach Art. 9 GWG ist auch hier einzuhalten.

Rz 28 regelt den Sachverhalt, da die Bedingungen der Videoidentifizierung nicht oder nicht vollumfänglich eingehalten werden können. Diesfalls besteht kein Spielraum für eine Gleichstellung des (unvollständig ausgeführten) Vorganges der persönlichen Vorsprache. Die bereits erstellten Unterlagen gelten lediglich als einfache Kopien und die Bestimmungen zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg kommen zur Anwendung.

2.3 Weitere Formen der Online-Identifizierung

Unter den Titel „weitere Formen der Online-Identifizierung“ fallen Sachverhaltskonstellationen, die zwar nicht der persönlichen Vorsprache gleichgestellt werden, die im Ergebnis jedoch einer einfachen oder aber einer echtheitsbestätigten Kopie eines Identifizierungsdokuments gleichgestellt werden. Die im Rundschreiben vorgenommene Auslegung hilft einem Finanzintermediär mitunter hinsichtlich der digitalen Ausgestaltung des Geschäftsverkehrs mit einer Vertragspartei, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg.

¹² Siehe hierzu auch Rz 13.

Rz 29 enthält eine Doppelbedeutung: Im ersten Satz wird allgemeingültig zum Ausdruck gebracht, dass unter dem Begriff „Kopie“ auch eine Fotografie oder ein anderweitig erstelltes Abbild zu subsumieren ist. Der zweite Satz zielt auf diejenigen Fälle ab, bei denen eine echtheitsbestätigte Kopie eines Identifizierungsdokuments für die Identifizierung der Vertragspartei nicht nötig ist. Hauptanwendungsfall stellt derzeit die in Art. 12 Abs. 2 GwV-FINMA statuierte Erleichterung für Herausgeber von Zahlungsmitteln für direkt abgeschlossene und auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen dar. In Anwendung von Rz 29 ist es einem Finanzintermediär diesbezüglich gestattet, ein von der Vertragspartei z.B. mittels *Smartphone* erstelltes Foto des Ausweisdokuments auf dem elektronischen Weg entgegen zu nehmen.

Rz 30 stellt klar, dass die im Rahmen der Verfahren nach Abschnitt IV.B erstellten Dokumente, die unter Nichteinhaltung eines oder mehrerer diesbezüglicher Kriterien erstellt wurden, lediglich als einfache Ausweiskopie und nicht als echtheitsbestätigte Ausweiskopie gelten.

Das unter Abschnitt IV.B a) umschriebene Verfahren stellt unter Einhaltung der in Rz 32–37 statuierten Voraussetzungen eine gleichwertige Alternative zur Beibringung einer physischen Echtheitsbestätigung dar bzw. substituiert diese. Ebenfalls vom Verfahren mitumfasst ist die in Art. 45 Abs. 2 GwV-FINMA geforderte Überprüfung der Wohnsitzadresse der Vertragspartei. Separat einzuholen ist die Erklärung gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. d GwV-FINMA über die wirtschaftliche Berechtigung.

- Im Rahmen einer ersten Voraussetzung (Rz 32) hat die Vertragspartei dem Finanzintermediär sowohl ein Abbild (Fotografie, *Scan*, *Printscreen* usw.) ihres Ausweisdokuments (bei z.B. Identitätskarten ist sowohl die Vorder- als auch die Rückseite abzubilden) als auch eine Fotografie der eigenen Person (Passfoto, *Selfie* usw.) einzureichen. Die Abbilder können digital erstellt und auf dem elektronischen Weg übermittelt oder auf ein dafür vorgesehenes System des Finanzintermediärs hochgeladen werden. Nach Erhalt der Dokumente hat der Finanzintermediär mit angemessenem Aufwand und unter Herbeiziehung geeigneter Technologien die Echtheit des Ausweisdokuments zu prüfen und sich zu vergewissern, dass die Identifizierungsdokumente effektiv der Vertragspartei zugeordnet werden können. Hierzu ist primär ein systemunterstützter Abgleich des Fotos der zu identifizierenden Person mit dem Foto auf dem beigebrachten Ausweisdokument erforderlich. Die Qualität der eingereichten Dokumente muss entsprechend ausreichend sein, um dieses sog. *Profiling* vorzunehmen. Letzteres muss ausserdem mit einer ausreichend hohen Wahrscheinlichkeit die Übereinstimmung der Person auf den beiden Bildern ergeben. Im Zweifelsfall sollte die Beurteilung zusätzlich durch menschliches Ermessen vorgenommen werden.
- Die zweite Voraussetzung (Rz 33) sieht vor, dass sich der Finanzintermediär von der Vertragspartei einen – in der Höhe unbestimmten – Geldbetrag von einem auf die Vertragspartei lautenden Konto bei einer Bank in der Schweiz überweisen lässt. Die Überweisung dient primär der Überprüfung der Existenz und der gemachten Angaben der Vertragspartei. Dem Finanzintermediär steht es allerdings frei, sich damit gleichzeitig und je nach Ausgestaltung des jeweiligen Vertrages, auch eine anderweitig erbrachte oder zu erbringende Dienstleistung vergüten zu lassen.

- Die dritte Voraussetzung ist in Rz 34 ff. geregelt. In Bezug auf die Überprüfung der Wohnsitzadresse anhand einer Rechnung (z.B. Strom- oder Telefonrechnung eines (Dritt-)Anbieters lautend auf den Namen der Vertragspartei; sog. *Utility Bill*) kann präzisierend ausgeführt werden, dass diese von der Vertragspartei digital erstellt (z.B. Foto, *Scan*) und dem Finanzintermediär auf dem elektronischen Weg übermittelt werden kann.

Im Verfahren nach Rz 38 f. verlangt der Finanzintermediär von der Vertragspartei die Zustellung eines Abbilds eines Identifizierungsdokuments, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach ZertES. Letzteres Element rechtfertigt die kumulativ zu erfüllende Geldüberweisung auch ab Bankkonten einer ausländischen Bank, die einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und einer in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gleichwertigen Regelung untersteht.

Adressaten von Rz 40 sind die nach Art. 49 Abs. 1 GwV-FINMA befähigten Aussteller von Echtheitsbestätigungen. Sie werden unter Einhaltung der in Rz 40 statuierten Voraussetzungen ermächtigt, die von ihnen erstellten Bestätigungen der Echtheit der Kopien von Identifizierungsdokumenten dem Finanzintermediär auf dem elektronischen Weg zu übermitteln.

Wird gemäss Rz 41 die Überprüfung der Echtheit des Identifizierungsdokuments unter Einhaltung des in Rz 40 umschriebenen Adressatenkreises und der statuierten Voraussetzungen zusätzlich an der effektiven Wohnsitzadresse der Vertragspartei vorgenommen, so enthält das Verfahren zugleich die für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen auf dem Korrespondenzweg geforderte Überprüfung der Wohnsitzadresse. Plakatives Beispiel eines Anwendungsfalls dieser Bestimmung stellt eine öffentliche Stelle dar (z.B. ein Mitarbeiter der Schweizerischen Post), die die Vertragspartei an der Haustüre aufsucht und den dargelegten Identifizierungsprozess durchführt sowie die geforderte Dokumentation dem Finanzintermediär übermittelt.

2.4 Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung

Das geltende Geldwäschereidispositiv sieht grundsätzlich vor, dass ein Finanzintermediär von einer natürlichen Person als Vertragspartei immer dann eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person einholen muss, wenn die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist, oder daran Zweifel bestehen. Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg ist das Einholen der Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung stets zwingend¹³.

Mit den revidierten Ausführungsbestimmungen, die per 1. Januar 2016 in Kraft treten, wird parallel zur soeben ausgeführten Konzeption der wirtschaftlichen Berechtigung an den Vermögenswerten eine Feststellungspflicht der sog. Kontrollinhaber aufgenommen¹⁴. Letztere Feststellungspflicht gilt immer dann, wenn es sich bei der Vertragspartei um eine nicht börsennotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft handelt. Während die Feststellungspflicht der Kontrollinhaber - abge-

¹³ Art. 59 Abs. 1 Bst. d GwV-FINMA, Art. 27 Abs. 4 VSB 16, Art. 9 Abs. 1 Bst. d R SRO SVV.

¹⁴ Art. 56 ff. GwV-FINMA.

sehen eines Ausnahmekatalogs¹⁵ – stets gefordert ist, kann betreffend die Feststellung der an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten einer natürlichen Person als Vertragspartei auf obigen Absatz verwiesen werden.

Nach bisheriger Praxis ist die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung grundsätzlich von der Vertragspartei von Hand zu unterzeichnen und dem Finanzintermediär physisch einzureichen oder auszuhändigen. Um im digitalen Umfeld eine medienbruchfreie Aufnahme (und Weiterführung) der Geschäftsbeziehung zu ermöglichen, wurden die beiden in Rz 43 ff. und Rz 46 verankerten Verfahren aufgenommen.

Gemäss Rz 43 kann die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung von der Vertragspartei anhand eines vom Finanzintermediär vorgegebenen Online-Formulars (elektronisch) ausgefüllt und mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur nach ZertES bestätigt bzw. signiert werden. Alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur kann die Bestätigung auch über andere elektronische Verfahren erfolgen, vorausgesetzt sie ermöglichen eine eindeutige und zweifelsfreie Zuordnung, dass die Bestätigung über die im entsprechenden Formular enthaltenen Angaben effektiv auch durch die Vertragspartei ausgestellt wurde. Hierzu kann sich der Finanzintermediär beispielsweise der Methode des Versands einer TAN bedienen, die von der Vertragspartei bestätigt werden muss. Eine weitere Möglichkeit wäre der Versand einer Sicherheitskarte und der Eingabe der diesbezüglich vom Finanzintermediär nachgefragten Zahlen- und/oder Buchstabenabfolge durch die Vertragspartei.

Rz 45 bringt zum Ausdruck, dass der Finanzintermediär sowohl die jeweilige Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftliche Berechtigung als auch die Dokumentation der Bestätigung zu seinen Akten nehmen muss. Im Anwendungsfall von Rz 44 bedeutet dies, dass der Finanzintermediär auch das entsprechende *Web*-Protokoll (oder einen ähnlichen Nachweis), aus dem sich die Bestätigung der Vertragspartei über die inhaltliche Korrektheit des beigebrachten Formulars ergibt, zu den Akten nehmen muss.

Rz 46 schliesslich äussert sich zu einer weiteren Form, in der die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung beigebracht werden kann. Diesbezüglich gilt es zu erwähnen, dass dem *scannen* des unterzeichneten Formulars dessen fotografieren gleichgestellt ist. Allfällige, sich aus dieser Vorgehensweise ergebende Beweisprobleme hinsichtlich der Echtheit der Unterschrift sind – wie auch bei den übrigen Verfahrensarten - vom Finanzintermediär zu tragen.

2.5 Beizug Dritter

Die Möglichkeit des Beizugs Dritter gemäss Art. 28 und 29 GwV-FINMA steht einem Finanzintermediär für die gesamten Prozess- bzw. Verfahrensschritte der Abschnitte III, IV und V offen, oder aber nur für einzelne, ausgewählte Schritte davon. In jedem Fall aber bleibt er für die pflichtgemässe Erfüllung der Aufgaben der beigezogenen Personen und Unternehmen aufsichtsrechtlich selber verantwortlich.

¹⁵ Art. 58 GwV-FINMA; Art. 22 ff. VSB 16.

Die von einem beigezogenen Dritten erstellten Dokumentationen kann sich der Finanzintermediär auch auf elektronischem Weg zukommen lassen.

2.6 Prüfung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung

Mit Inkrafttreten des Rundschreibens ist es einem Finanzintermediär gestattet, die vom Rundschreiben abgedeckten Verfahren und Prinzipien – ohne weitere Absprache bzw. ohne Einreichung eines Gesuchs bei der FINMA um Erleichterung nach Art. 3 Abs. 2 GwV-FINMA – anzuwenden. Die Einhaltung der im Rundschreiben definierten Prozesse sowie deren korrekte Umsetzung muss jedoch durch die externe Prüfgesellschaft des Finanzintermediärs überprüft werden. Die Prüfung findet dabei im Regelfall retrospektiv, im Rahmen der ordentlichen aufsichtsrechtlichen Prüfung statt.

2.7 Technologieneutralität

Im Rahmen der tabellarischen Übersicht von Rz 50 wird die Auslegung der massgeblichen Artikel der GwV-FINMA im digitalen Kontext präzisiert.

3 Weiteres Vorgehen

Das FINMA-RS 16/xx "Video- und Onlineidentifizierung" soll im März 2016 in Kraft treten.

4 Glossar

Druckelemente mit Kippeffekt

Ein mit optisch variablen Elementen ausgestattetes Sicherheitselement. Es vermittelt je nach Betrachtungswinkel einen unterschiedlichen Bildeindruck und zeigt entsprechend beispielsweise je einen anderen Farb- oder Helligkeitseindruck und/oder ein anderes graphisches Motiv an.

HDR-Bild

Beim sog. *High Dynamic Range* Bild handelt es sich um ein Hochkontrastbild, das grosse Helligkeitsunterschiede detailreich wiedergibt.

Kinematische Bewegungsstrukturen

Bewegungsstrukturen, die über der herkömmlichen Fotografie angebracht sind und die je nach Betrachtungswinkel unterschiedliche Darstellungen zeigen.

Maschine Readable Zone, MRZ (Codierzeile)

Der maschinenlesbare Bereich ist derjenige sichtbare Teil eines Ausweisdokuments, der speziell dafür angelegt wurde, durch optische Texterkennung gelesen zu werden.

TAN

Transaktionsnummer, die der Finanzintermediär seiner Vertragspartei als Einmalpasswort zustellt.